

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bestimmungen in der Brandschutzrichtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" sind bei der Durchführung von Veranstaltungen verbindlich zu beachten à <http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien>.
- 1.2 In der Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" finden Sie wichtige Hinweise auf die geltenden Sicherheitsanforderungen à http://www.gvl.ch/praevention/downloads_brandschutz.
- 1.3 Die detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären.

2. Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

- 2.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	anrechenbare Ausgangsbreiten	Belegung ohne Massnahmen	Belegung mit spez. Massnahmen
EG Haupteingang	Doppelflügeltüre nach innen öffnend 2 x 138 cm und 1 x 255 cm massgebend jedoch Gitterabschluss 3 x 130 cm A	3 x 20 Personen	650 Personen
EG Seitenausgang Orchester	Doppelflügeltüre nach aussen öffnend 1 x 134 cm massgebend jedoch 1 x 120 cm B	20 Personen	120 Personen
EG Seitenausgang Personal	Doppelflügeltüre nach aussen repektive nach innen öffnend 1 x 138 cm massgebend jedoch 1 x 134 cm C	20 Personen	130 Personen
Erdgeschoss	Total (inkl. Entfluchtung Empore)	100 Personen	900 Personen
	Abzug Entfluchtung Empore	40 Personen	100 Personen
	Belegung EG	60 Personen	800 Personen

Empore Treppe Seite Stadttheater	Flügeltüre nach innen öffnend zum Vorraum EG führend 1 x 105 cm D	20 Personen	50 Personen
Empore Treppe Seite Hof	Über Wedeltreppe (Breite ca.95 cm) zur Doppelflügeltüre "Hof EG" nach innen öffnend 1 x 134 cm E	20 Personen	50 Personen
Empore zum Regierungsgebäude	Doppelflügeltüre nach aussen öffnend 1 x 145 cm F	50 Personen	50 Personen
Empore		90 Personen	150 Personen
Ganzes Hauptgebäude	Total	150 Personen	950 Personen

spezielle Massnahmen:

*Permanente Belegung/Betreuung sämtlicher, im Plan mit * gekennzeichnete, nach innen öffnenden Türen (Kantenriegel offen) bis ins Freie durch instruierte Personen welche bei einem Ereignis während des gesamten Anlasses die Türen sofort öffnen.*

- 2.2 Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Anlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

Er ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.

- 2.3 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ab 300 Personen: Im Saal ist ein Informationssystem mit individueller Sprachdurchsage (z. B. Beschallungsanlage) erforderlich.
- 2.5 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.

Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:

32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,

16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.

- 2.6 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Der Mittelgang sowie die seitlichen Nischen können mit Stühlen gemäss Punkt 2.5 belegt werden. Die beiden Seitengänge müssen in der vollen Breite frei gehalten werden.

3. Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

- 3.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.
- 3.2 Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung (gemäss Konzept 2016) müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.
- 3.3 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 3.4 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung Luzern mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

4. Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

- 4.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden, z.B. Materialien mit der Brandverhaltensgruppe RF 2 (vgl. Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“).
- 4.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.
- 4.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 4.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 4.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 4.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.
- 4.7 In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

Ein detailliertes Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

5. Zufahrt für und Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, Löschmittel

- 5.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Bei Anlässen welche die Umgebung der Jesuitenkirche tangieren sind die Details rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando abzuklären.
- 5.2 In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Anlässen mit erhöhter Brandgefahr ist der Bedarf von zusätzlichen Geräten mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.
- 5.3 Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen – siehe Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“.
- 5.4 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten. Anlassbezogen ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr eine Einsatzplanung zu erstellen.

Schlussbestimmungen

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen von § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

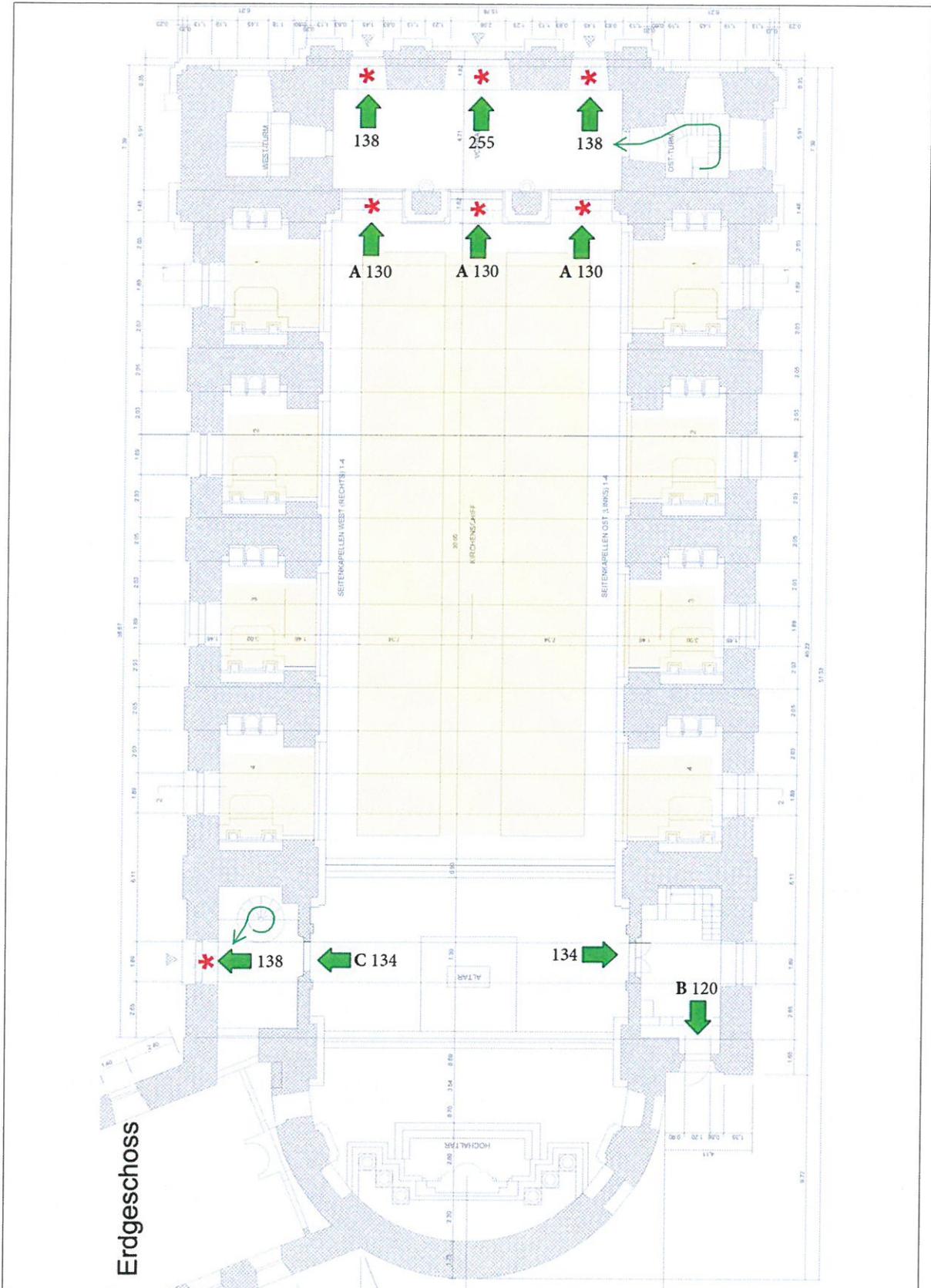
Freundliche Grüsse



Corrado von Felten
Brandschutzexperte

Verteiler

📎 Adressat
- Grundrisse_Fluchtwege.pdf



JESUITENKIRCHE LUZERN

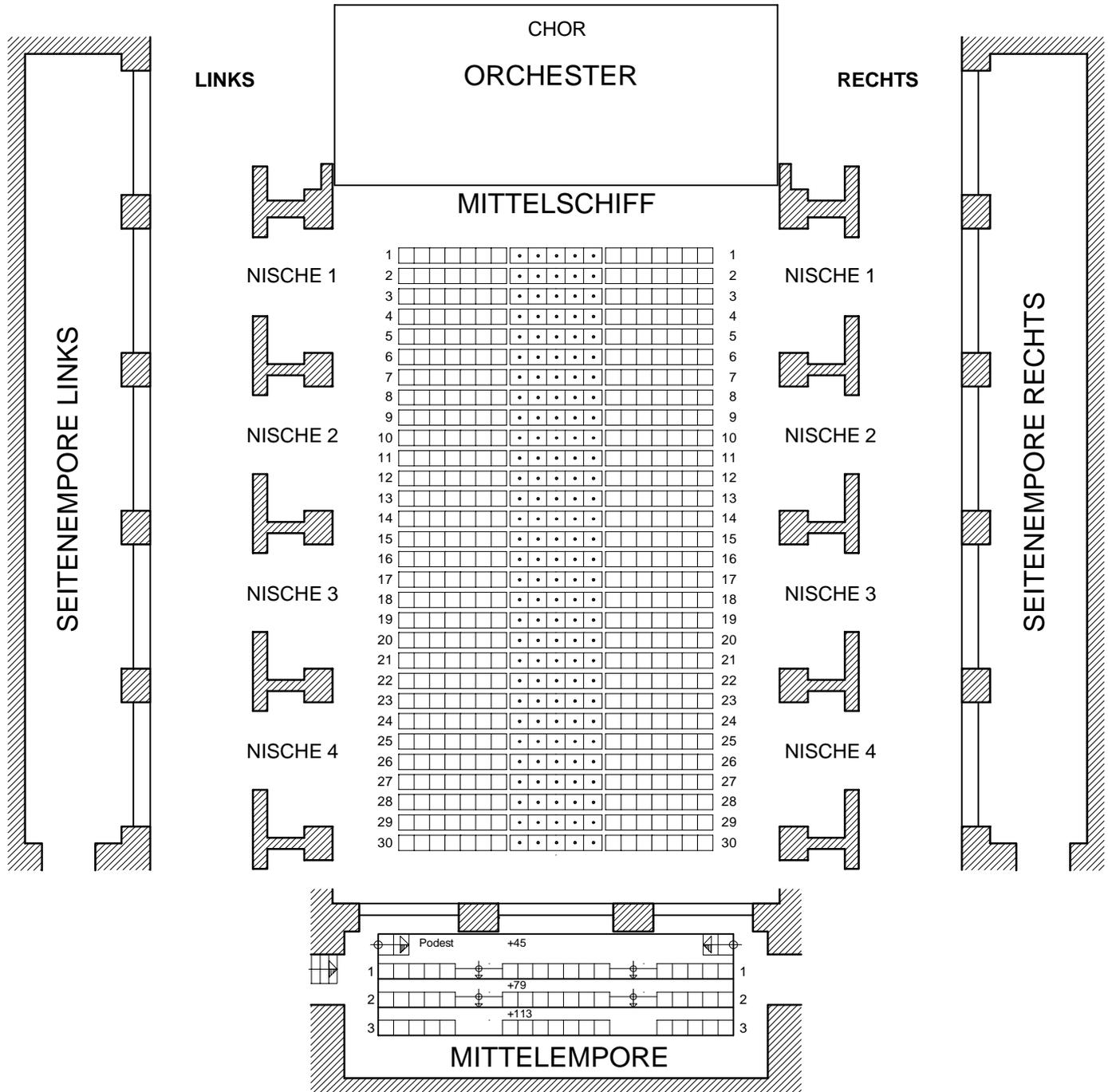
ANLASS

ORCHESTER

DIRIGENT

DATUM

SOLIST



◻ = mögliche fest verbundene Zusatzbestuhlung im Mittelschiff

Platzangebot im Mittelschiff

570 mögliche Plätze inkl. fest verbundener Zusatzbestuhlung

Platzangebot in den Nischen EG

1. bei Verwendung der Akustikelemente in den Nischen sind 5 festverbundene Zusatzstühle pro Nische möglich
2. bei Nichtverwendung der Akustikelemente fest verbundene Stühle nach Bedarf des Veranstalters; jedoch unter Einhaltung der gesamthaft bewilligten 800 Personen im EG (inkl. Musiker, Sänger, Personal)

Platzangebot auf den Emporen

Seitenempore links: vorhanden 48 Plätze
 Seitenempore rechts: vorhanden 51 Plätze
 Mittelempore: vorhanden 51 Plätze